

Günther · Heidel · Wollenteit · Hack · Goldmann  
Rechtsanwälte · Partnerschaft

RAe Günther · Heidel · Wollenteit · Hack · Goldmann  
Postfach 130473 · 20104 Hamburg

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz  
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Per Email: [ELV-Ausschuss@bundestag.de](mailto:ELV-Ausschuss@bundestag.de)

Deutscher Bundestag  
Ausschuss f. Ernährung,  
Landwirtschaft u. Verbraucherschutz

Ausschussdrucksache  
17(10)207-G  
zur öffentlichen Anhörung  
am 7.7.2010

Michael Günther  
Hans-Gerd Heidel<sup>1</sup>  
Dr. Ulrich Wollenteit<sup>2</sup>  
Martin Hack<sup>2</sup> LL.M. (Stockholm)  
Clara Goldmann LL.M. (Sydney)  
Dr. Michéle John  
Dr. Dirk Legler LL.M. (Cape Town)  
Dr. Roda Verheyen LL.M. (London)

<sup>1</sup> Fachanwalt für Familienrecht  
<sup>2</sup> Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Postfach 130473  
20104 Hamburg

Mittelweg 150  
20148 Hamburg

Tel.: 040-278494-0  
Fax: 040-278494-99  
Email: [post@rae-guenther.de](mailto:post@rae-guenther.de)  
[www.rae-guenther.de](http://www.rae-guenther.de)

Gerichtskasten 177  
AG Hamburg PR 582

**02.07.2010**

10/0633V/C/gg

Sekretariat: Frau Fürst  
Tel.: 040-278494-12

**Verbraucherinformationsgesetz (VIG)**  
**hier: Öffentliche Anhörung am 07.07.2010**  
**Stellungnahme zu dem Fragenkatalog**

1.

Das VIG fördert den Bewusstseinswandel hin zu einer moderneren Verwaltung mit Informationszugangsrechten, wie in wesentlichen Teilen der internationalen Staatengemeinschaft seit langem selbstverständlich (Beyerlein/Borchert, VIG, 2010, Einf. 4; Beck, Verbraucherinformationsgesetz, 2009, Rz. B.1). Allerdings sind nur zeitnahe Informationen für die Verbraucher von Nutzen. Antworten insbesondere auf heikle Fragen sollten nicht oder nur ausnahmsweise zurückgehalten werden. Hierzu muss das Gesetz wesentlicher einfacher und effektiver werden. Dazu sind die folgenden Gesetzesänderungen angezeigt:

- Wird der Anspruch auf Zugang zu Informationen durch die Behörde bejaht, ist die Entscheidung sofort vollziehbar, spätestens aber nach Ablauf von zwei Wochen. Einem Dritten steht hinreichender Rechtsschutz gem. § 80 Abs. 5 VwGO zur Verfügung.

Buslinie 109, Haltestelle Böttgerstraße · Fern- und S-Bahnhof Dammtor · Parkhaus Brodersweg/ 2

Dresdner Bank AG  
BLZ 200 800 00  
Kto.-Nr. 4000 262 00

Hamburger Sparkasse  
BLZ 200 505 50  
Kto.-Nr. 1022 250 383

Postbank Hamburg  
BLZ 200 100 20  
Kto.-Nr. 743 874 202

Anderkonto:  
Dresdner Bank AG  
BLZ 200 800 00  
Kto.-Nr. 4000 262 00

- Die erste Feststellung einer Behörde, dass ein Verstoß i.S.d. VIG vorliegt, und zwar unabhängig von der Feststellung eines Verschuldens, erfüllt den Tatbestand des § 1 Abs. 1 Nr. 1 VIG (dies sollte klargestellt werden, da sich Behörden mit dieser Vorschrift immer wieder schwertun). Denn Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse oder diesen vergleichbare Informationen stehen dem Zugang zu diesen Informationen nicht entgegen (§ 2 Nr. 2 letzter Satz VIG).
  
- „Sonstige wettbewerbsrelevante Informationen, die in ihrer Bedeutung für den Betrieb mit einem Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vergleichbar sind“, sind in § 2 Nr. 2c VIG zu streichen. Denn dieser gänzlich unbestimmte Rechtsbegriff als Auffangtatbestand belastet die Gesetzesanwendung in unangemessener Weise und trägt erheblich zu Verwaltungsaufwand und Verzögerungen bei.
  
- Am praxisfreundlichsten ist das dänische Smiley-System, das durch das VIG nicht ausgeschlossen wird (§ 5 Abs. 1 Satz 1 VIG), aber im Einzelnen gesetzlicher Ermächtigungen bedarf. Der Charme dieses System ist seine allgemeine Verständlichkeit, die mit der Geschäftsanbahnung zeitgleiche Information sowie die Unterstützung selbstbestimmten Verhaltens auf beiden Seiten des Marktgeschehens.
  
- Unternehmen, die sich am Markt beteiligen wollen, müssen Markttransparenz in Kauf nehmen. Transparenz ist Voraussetzung für selbstbestimmtes Verhalten. Eine Verbesserung der Markttransparenz liegt auch im Interesse des Gemeinwohls (Beyerlein/Borchert, Einf. Rz. 27). Nicht zuletzt zur Eindämmung öffentlicher Aufgaben sollten Unternehmen daher verpflichtet werden, selbst Auskunft zu erteilen, wie dies etwa bereits für privatrechtliche Unternehmen der Daseinsvorsorge gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 UIG gilt (dazu auch Tolkmitt, Das neue Umweltinformationsrecht, Analyse der Regelungen und Auswirkungen auf Unternehmen am Beispiel der Unternehmen in Hamburg, 2008).
  
- Eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung ergäbe auch die Einführung einer Pflicht informationspflichtiger Stellen, insbesondere Beanstandungen, aber auch Gefahren oder Risiken für Gesundheit und Sicherheit von Verbraucherinnen und Verbrauchern unabhängig von einem Antrag in das Internet zu stellen (§ 5 Abs. 1 VIG). Dies würde Anfragen entbehrlich machen sowie schnell und kontinuierlich das für eine hinreichende Markttransparenz erforderliche Informationsniveau gewährleisten. Die verbindliche Anhörung Dritter erfolgt bereits in vorangehenden Feststellungsverfahren, so dass eine weite-

- 3 -

re Anhörung vor einer Veröffentlichung entbehrlich sein sollte. § 4 Abs. 1 VIG sollte entsprechend geändert werden.

**2.**

Für Verbraucher und Verbraucherverbände sind die folgenden Informationen von besonderem Interesse und werden vom VIG bereits berücksichtigt oder sollten in dieses aufgenommen werden:

- Missstände,
- Gefahren und Risiken,
- Inhaltsstoffe,
- Herkunft bzw. Rückverfolgbarkeit,
- um auch ethisch begründete Entscheidungen zu treffen Produktionsweise, Transport, Besonderheiten der Handelskette.

**3.**

Der Anwendungsbereich des VIG sollte auf alle Konsumgüter und Dienstleistungen erweitert werden. Dies hebt das Niveau der Angebote und fördert die Leistungsbereitschaft.

**4.**

Die uneinheitlichen Informationszugangsrechte (u.a. VIG, IFG, UIG) erhöhen den Verwaltungsaufwand, da die Behörden die Anspruchsvoraussetzungen von Amts wegen zu prüfen haben, ohne dass der Verbraucher sie benennen muss. Denn für ihn ist jeweils die günstigste Norm maßgeblich.

**5.**

Eine Zusammenlegung der Informationszugangsgesetze kann den Verwaltungsaufwand verringern. Vereinheitlichung darf aber nicht auf kleinstem gemeinsamen Nenner erfolgen.

**6.**

Siehe bereits die Antwort zu 2. und 3..

**7.**

Verfahrens- und Zeitaufwand für einen Zugang zu Informationen nach dem VIG sind für die üblichen Kaufentscheidungen viel zu hoch. Der Kauf von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen kann nicht aufgeschoben werden. Auch das Preisrisiko bei einer Fehlentscheidung rechtfertigt nur einen begrenzten Aufwand. Die auskunftspflichtigen Stellen sind nicht offenkundig. Das Gesetz muss daher einfacher und effektiver werden.

**8. und 9.**

In der Praxis wird für die Akzeptanz des VIG durch Verbraucher, Verbände und Unternehmen entscheidend sein, wie zeitnah die Informationen zur Verfü-

.../ 4

gung stehen. Nur zeitnahe Informationen sind für den Verbraucher von Bedeutung (Beyerlein/Borchert, Rz. 37 zu § 4). Dies spricht für das Smiley-System mit Informationen an dem Ort, an dem der Betrieb aufgesucht, das Geschäft getätigt wird, unterstützt durch Informationssysteme im Internet über die Qualität von Angeboten im Suchradius von Navigationssystemen.

**10.**

Nach dem UIG bestehen bereits Informationsansprüche gegen Unternehmen der Daseinsvorsorge (Verkehr, Ver- und Entsorgung, Wasserversorgung, Telekommunikation, Krankenhäuser etc.). Selbstauskünfte unterliegen dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Dies sichert eine gewisse Zuverlässigkeit. Auch das UWG setzt auf Selbststeuerung durch die Marktteilnehmer. Dies sollte Vorbild sein für das VIG.

**11.**

Da Markttransparenz eine öffentliche Aufgabe ist (Beyerlein/Borchert, Rz. 19 zu § 6), um eine sog. asymmetrische Informationsverteilung zu reduzieren, lässt sich eine Kostenbefreiung für den Informationszugang bei Behörden rechtfertigen, insbesondere wenn der Informationszugang mit verhältnismäßig geringem Aufwand über das Internet gewährleistet wird und nur durch Kostenbefreiung effektiv ist.

**12.**

Aktive Informationspflichten seitens der Behörden sollten im VIG verankert werden insbesondere durch das Smiley-System und Listung von Verstößen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 sowie von Gefahren und Risiken gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 VIG im Internet.

**13.**

Die bisherigen Erfahrungen mit dem VIG sind unbefriedigend. Im Zweifel verhalten sich die Behörden gegenüber beteiligten Unternehmen zu defensiv. Fehlentscheidungen der Behörden gegenüber den Verbrauchern sind anders als gegenüber betroffenen Unternehmen mit Prozess- und Kostenrisiken so gut wie nicht belastet. In Einzelfällen kann durch zu defensives Verhalten gegenüber Unternehmen der Verwaltungsaufwand aber auch besonders hoch ausfallen. Denn eine allzu restriktive Handhabung des Gesetzes verursacht auch überflüssige Beschwerde-, Widerspruchs- und Klagverfahren wie überhaupt unnötige Beteiligungen Dritter (Beyerlein/Borchert, Einf. Rz. 16).

**14., 15. und 16.**

Durch die Einführung des Smiley-Systems für Gaststätten nach dänischem Vorbild würde die allgemeine Hygiene verbessert und der Wettbewerb zwischen korrekten und weniger korrekten Betrieben ehrlicher. Sowohl aktuelle Beanstandungen sind sofort erfassbar wie auch eine in der jüngeren Vergangenheit beanstandungsfreie Betriebsweise. Im Rahmen der Sozialpflichtigkeit

des Eigentums können die Betriebe verpflichtet werden, an dem System mitzuwirken nicht nur bei Beanstandungen, sondern auch bei einem beanstandungsfreien Betrieb. Beides ist Voraussetzung für Transparenz, und damit die Schlüssigkeit des Systems.

**17.**

Soweit ersichtlich hat es keine veröffentlichten Gerichtsentscheidungen gegeben, die die nachgefragten Systeme in Berlin, Nordrhein-Westfalen oder Dänemark in Frage ziehen.

**18.**

Die Einführung von Auskunftspflichten unmittelbar durch Unternehmen wäre für diese zwar mit Aufwand verbunden, aber zugleich auch vertrauensbildend. Sie würde auch einzelnen Betrieben helfen, bei Skandalen nicht mit ihrer ganzen Branche in Verruf zu geraten.

**19.**

Eine undifferenzierte Veröffentlichung aller Anfragen und Antworten nach dem VIG würde den Überblick über relevante Informationen möglicherweise erschweren. Daher sind die bereits zuvor genannten Empfehlungen vorzuziehen.

**20.**

Im Hinblick auf den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen kann auf Definitionen zu § 17 UWG abgestellt werden, um eine einheitliche Terminologie zu wahren.

**21.**

Wird an anderer Stelle beantwortet.

**22.**

Amtliche Mess-, Analyse- und Kontrollergebnisse von Lebensmittelkontrollen sollten nicht unter Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse fallen, da sie für die Lebensmittelsicherheit relevant sind und auch von Verbrauchern oder Verbänden grundsätzlich nachermittelt werden könnten, mithin ähnlich wie Emissionsdaten einer öffentlichen Kontrolle zugänglich wären. Sie sind daher keine Privatgeheimnisse.

**23.**

Die wesentlichsten Behinderungen einer effektiven Anwendung des VIG ergeben sich aus den fast spielerischen Verhinderungs- und Verzögerungsmöglichkeiten des § 4 Abs. 3 und 4 VIG. Der Verwaltungsvollzug muss dringend gestrafft werden.

Eine Anhörung drittbetroffener Unternehmen erfolgt bereits bei der Datener-

fassung, sofern diese Missstände bzw. Verstöße Gefahren oder Risiken belegen. Eine erneute Anhörung der Unternehmen im Rahmen des VIG ist rechtsstaatlich nicht geboten, jedenfalls nicht zwingend notwendig. Die mit einer zweiten Anhörung unvermeidlich verbundenen Verzögerungen und Kosten können und sollten vermieden werden.

**25.**

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden häufig rechtsmissbräuchlich geltend gemacht. Der dadurch ausgelöste Prüfungsaufwand ist häufig zu groß. Bedeutsam ist daher schon jetzt § 2 Nr. 2 letzter Satz VIG sowie die Einführung eines Sofortvollzuges (vgl. dagegen § 4 Abs. 3 Satz 3 VIG).

  
Rechtsanwalt  
Michael Günther